



ULC



ERBSCHAFTEN UND TESTAMENTE



CHAMBRE DES SALAIRES
LUXEMBOURG

Herausgegeben durch die ULC und die CSL

3. Auflage 2015



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Agriculture,
de la Pêche et de la
Protection des Consommateurs

Mit der finanziellen Unterstützung des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Verbraucherschutz.



Die Autorinnen:



Rechtsanwältin Christiane GABBANA

geboren am 1. Mai 1971

Studium der Rechtswissenschaften in Paris

Magister des Steuerrechts und des Wirtschaftsrechts

Abschlussdiplom des Aufbaustudiums in Umweltrecht

Mitglied der Anwaltskammer in Luxemburg seit 2001



Rechtsanwältin Tania HOFFMANN

geboren am 25. Juni 1975

Studium der Rechtswissenschaften in Straßburg

Magister des Wirtschaftsrechts mit Diplom in Europarecht

Mitglied der Anwaltskammer in Luxemburg seit 2001

Vorwörter

Im Interessen aller Konsumenten



Vielleicht werden sich einige Konsumenten fragen, warum die ULC eine Broschüre zum Thema „Erbschaften und Testamente“ herausgibt. In der Tat ist dies nicht eines der klassischen Verbraucherthemen, wie die Gewährleistungspflicht des Händlers bei Gebrauchsgütern, die Garantieverpflichtungen des

Immobilienpromotors, beziehungsweise Bauunternehmens, beim Verkauf oder Bau von Eigentumswohnungen oder auch die Etikettierungsbestimmungen bei Lebensmitteln oder anderen Waren.

Die große Nachfrage seitens ihrer Mitglieder und aller Konsumenten nach einer diesbezüglichen Broschüre hat uns dazu bewogen, eine zweite, überarbeitete Auflage über das Erbschaftsrecht und Testamente in Auftrag zu geben. Der Konsumentenschutz hofft somit den offensichtlich bestehenden Informationsbedarf erfüllen zu können.

Die ULC hat sich bereits in der Vergangenheit des Öfteren mit komplexeren Verbraucherthemen befasst und diesbezüglich interessante Broschüren vorgestellt. Dies geschah zum Beispiel zu den Themenbereichen Mietrecht, Versicherungen, Finanzwesen oder auch Rechte der Verbraucher im Ausland.

In der Tat betrifft das Erbschaftsrecht eigentlich jeden Menschen, sei es als Erbe oder als Erblasser. Der aufgeklärte Konsument lässt es nicht darauf ankommen, im Ernstfall nicht informiert zu sein und

gegebenenfalls falsche Entscheidungen zu treffen.

Darum hat die ULC als Herausgeberin die Anwältinnen Christiane Gabbana und Tania Hoffmann gebeten, die diesbezügliche Gesetzgebung in einem leicht verständlichen Text zu überarbeiten. Die geleistete Arbeit ist zur vollsten Zufriedenheit der ULC ausgefallen. Alles Wissenswerte wird so verständlich erläutert, dass sich auch der Laie in dieser Broschüre zurechtfinden kann.

Die ULC stellt die Broschüre in Zusammenarbeit mit der „Chambre des salariés“ vor, die ebenfalls eine rege Nachfrage zu diesem Thema registriert hat.

Den Lesern wünschen wir, dass sie Antworten auf ihre Fragen finden. Für weitere Anfragen können sie sich vertrauensvoll an den Informationsdienst der ULC (Tél. 496022-1 oder E-Mail: ulc@pt.lu) wenden.

Nico Hoffmann
Präsident der ULC



Die vorliegende Veröffentlichung ist aus einer Zusammenarbeit zwischen dem Luxemburger Konsumentenschutz (ULC) und der Arbeitnehmerkammer (CSL) ents-

tanden. Sie handelt von den gesetzlich geregelten Erbschaften und von den testamentarischen Bestimmungen.

Im Grunde genommen verlässt die Arbeitnehmerkammer mit dieser Publikation das Terrain ihrer vorhergegangenen Veröffentlichungen die sich im wesentlichen auf das Arbeits und Sozialrecht und, seit einiger Zeit, auch auf sozioökonomische Dossiers konzentrierten.

Die Arbeitnehmerkammer hat es jedoch als nützlich empfunden an der vorliegenden Publikation mitzuarbeiten, da diese sich nahtlos in ihre Informationspolitik der Bürger im allgemeinen und der Arbeitnehmer im besonderen einfügt.

Das behandelte Thema zeichnet sich in der Tat durch eine gewisse Kompliziertheit aus, das es Laien nur schwer zugänglich macht. Es ist jedoch so, dass sich wahrscheinlich jeder einmal im Laufe seines

Lebens mit Fragen zu Erbschaften oder Testamenten beschäftigen muss. Das Ziel der vorliegenden Veröffentlichung ist es also diese Materie in einer kurzen und allgemein zugänglichen Form vorzustellen, um sie jedem verständlich zu machen.

Die Publikation besteht aus drei Teilen.

Der erste Teil handelt von der Liquidation des Nachlassvermögens, wenn kein Testament vorliegt, das heißt den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend geregelt.

Der zweite Teil beschäftigt sich mit der Liquidation des Nachlassvermögens, wenn sie nach testamentarischen Bestimmungen gehandhabt wird.

Der dritte Teil schließlich beschreibt die Modalitäten, die die Anmeldung des Erbschafts sowie die Erbschaftssteuer betreffen.

Jean-Claude Reding
Präsident der CSL

Inhaltsverzeichnis

Vorwörter	3
Einleitung	6
I. Gesetzliche Erbfolge	6
Unter welchen Bedingungen wird man Erbe?	6
Welche Güter fallen in die Erbschaft?	6
Die gesetzlich geregelte Gütergemeinschaft oder Errungenschaftsgemeinschaft	6
Die unbeschränkte Gütergemeinschaft	7
Die Gütertrennung	7
Wer erbt?	7
Der Verwandtschaftsgrad	7
Die Verwandtschaftslinie	7
Die Erbfolge	7
Die Kinder, die Nachfahren und der überlebende Ehepartner (Erbfolge 1 und 2)	8
• Der Verstorbene hinterlässt Kinder und Nachfahren, aber keinen überlebenden Ehepartner	8
• Der Verstorbene hinterlässt nur den Ehepartner	8
• Der Verstorbene hinterlässt Kinder, Nachfahren, und den Ehepartner	8
Was geschieht, wenn der überlebende Ehepartner wieder heiratet?	9
Die bevorrechtigten Vorfahren und Seitenverwandten (Erbfolge 3)	9
Welches Erbrecht haben die leiblichen Geschwister im Vergleich zu Halbgeschwistern?	9
Die gewöhnlichen Vorfahren (Erbfolge 4)	9
Die gewöhnlichen Seitenverwandten (Erbfolge 5)	9
Der Staat	10
Wie erfolgt die Übertragung der Vermögensrechte des Verstorbenen auf seine Erben?	10
Zusammenfassende Tabelle	10
Die Annahme der Erbschaft	10
Der Verzicht auf die Erbschaft	10
Die Annahme der Erbschaft unter Vorbehalt der Inventarerrichtung	11
II. Testament	11
Warum sollte man ein Testament machen?	11
Wer kann ein Testament machen?	11
Worüber kann man per Testament verfügen?	12
Wer kann Vermächtnisnehmer sein?	12

Welche unterschiedlichen Testamentformen gibt es?	13
Das eigenhändige Testament	13
Das öffentliche Testament	13
Das mystische Testament	13
Welche Testamentform soll man wählen?	13
Wie soll man sein Testament aufbewahren?	13
Die Testamentsvollstreckung	13
Wie kann ich mein Testament widerrufen?	14
Die Ungültigkeit eines Testaments	14
Welche unterschiedlichen Arten von Vermächtnisnehmern gibt es?	14
• Der Universalvermächtnisnehmer	15
Welches sind die Rechte des Universalvermächtnisnehmers?	15
Welches sind die Pflichten des Universalvermächtnisnehmers?	15
• Der Teilvermächtnisnehmer	15
Welches sind die Rechte des Teilvermächtnisnehmers?	15
Welches sind die Pflichten des Teilvermächtnisnehmers?	15
• Der Einzelvermächtnisnehmer	15
Welches sind die Rechte des Einzelvermächtnisnehmers?	15
Welches sind die Pflichten des Einzelvermächtnisnehmers?	15
Die Annahme oder der Verzicht auf das Vermächtnis	15
III. Erbschaftssteuer und Anmeldung des Erbfalls	16
Binnen welcher Frist muss die Erbschaftserklärung erfolgen?	16
Was geschieht bei verspäteter Abgabe der Erklärung?	16
Was muss die Erbschaftserklärung beinhalten?	16
Welche Erbschafts- und Nachlasssteuern sind zu bezahlen?	16
Muss man immer Erbschaftssteuer zahlen?	17
Wie wird das Nachlassvermögen bewertet?	17
Was kann man bei einem ungeteilten Nachlass tun?	18
IV. Europäische Verordnung für grenzüberschreitende Erbfälle	18
Wer ist von der Verordnung betroffen?	18
Auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendendes Recht	18
Gültigkeit von Testamenten	19
Gerichtsstand	19
Erbschaftssteuer	19
Europäisches Nachlasszeugnis	19

Einleitung

Die Eröffnung der Erbschaft erfolgt am Todestag der betroffenen Person. So ist der Todestag des Verstorbenen das in Betracht zu ziehende Datum. Als Ort der Eröffnung des Nachlasses gilt der letzte Wohnsitz des Verstorbenen, unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit.

Die Liquidation des Nachlassvermögens hängt davon ab, ob der Verstorbene ein Testament hinterlassen hat oder nicht.

Wenn kein Testament vorliegt, wird die Nachfolge den gesetzlichen Bestimmungen gemäß geregelt.

Im gegenteiligen Fall wird sie den testamentarischen Bestimmungen gemäß abgewickelt.

Die Erbschaft muss aber in jedem Fall gemeldet werden, und gegebenenfalls müssen auch Erbschaftssteuern gezahlt werden.

I. Gesetzliche Erbfolge

Wenn eine Person stirbt, ohne ein Testament zu hinterlassen, findet die gesetzliche Erbfolge Anwendung.

Unter welchen Bedingungen wird man Erbe?

Die Erbeneigenschaft wird am Todestag des Verstorbenen bestimmt.

Um erben zu können, muss man im Prinzip mit der verstorbenen Person verwandt sein, zum Zeitpunkt ihres Todes am Leben sein und nicht erbnunwürdig sein.

Können daher nicht erben:

- das Kind, das noch nicht empfangen ist;
- das nicht lebensfähig geborene Kind;
- derjenige, der wegen Tötung oder versuchter Tötung des Verstorbenen verurteilt wurde;
- derjenige, der gegen den Verstorbenen eine verleumderische Anklage wegen eines Kapitalverbrechens (Anklage wegen eines Verbrechens, welches die Todesstrafe für den Verstorbenen bedeuten könnte) erhoben hat;
- der volljährige Erbe, der Kenntnis von der Ermordung des Verstorbenen hat, diesen der Justiz jedoch nicht angezeigt hat.

Achtung: Kinder können eine erbnunwürdige Person nicht vertreten (siehe Definition der Vertretung Seite 7), aber sie können gegebenenfalls zu Erben werden.

Welche Güter fallen in die Erbschaft?

Bevor die Erbschaft des Verstorbenen abgewickelt werden kann, muss man sich erst einmal fragen, welche Güter zum Nachlass gehören.

War der Verstorbene nicht verheiratet, so ist die Frage leicht zu beantworten, denn alle ihm gehörenden Güter fallen dann in die Erbmasse.

War der Verstorbene bei seinem Tod noch verheiratet, so ist die Lage etwas komplizierter, denn es muss erst einmal festgestellt werden, welche Güter ihm wirklich gehörten. Die Bestimmung der Güter, die dem Verstorbenen gehörten, hängt ab vom ehelichen Güterrecht, das die Eheleute bei ihrer Eheschließung gewählt hatten. Daher muss die zwischen den Eheleuten bestehende Gütergemeinschaft abgewickelt sein, bevor das Nachlassvermögen und die Nachlassschulden ermittelt werden können.

Bei der Eheschließung können die Eheleute jenes Güterrecht wählen, das sie annehmen möchten. Wenn sie sich für kein spezielles Güterrecht entscheiden, erhalten sie automatisch den ehelichen Güterstand der gesetzlich geregelten Gütergemeinschaft. Um einen Ehevertrag zu schließen, muss man vor der Hochzeit zum Notar gehen und eine Kopie dieses Ehevertrags muss dem Standesbeamten vor der Hochzeit übergeben werden. Die ehelichen Vereinbarungen treten am Tag der Eheschließung in Kraft. Sollte es aber nicht zur Eheschließung kommen, gilt die Vereinbarung als null und nichtig.

Die ehelichen Vereinbarungen können abgeändert werden, wenn beide Ehepartner damit einverstanden sind. Man muss aber zwingend zwei Jahre lang warten, bevor eine Änderung des ehelichen Güterstands vorgenommen werden kann.

Zu den gängigsten ehelichen Güterständen gehören die Errungenschaftsgemeinschaft, die auch als gesetzlicher Güterstand gilt wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die unbeschränkte

Gütergemeinschaft sowie die Gütertrennung.

Die gesetzlich geregelte Gütergemeinschaft oder Errungenschaftsgemeinschaft

Dieser Güterstand gilt automatisch, sofern die Eheleute keinen Ehevertrag geschlossen haben.

Dabei wird unterschieden zwischen dem Eigengut eines Ehegatten und den gemeinsamen Gütern.

Gemeinsam sind alle Güter (Errungenschaften), die während der Ehe in die Gemeinschaft einfließen:

das Erwerbseinkommen jedes Ehegatten

die während der Ehe anfallenden Erträge und Einkünfte aus Eigengütern (Mieten, Zinsen)

die während der Ehe entgeltlich erworbenen Güter

Eigengüter sind Güter, die einem Ehepartner vor der Ehe gehörten sowie jene, die jedem Ehegatten über Erbschaft oder Schenkung zukommen. Zudem gelten bestimmte Güter immer als Eigengüter, auch wenn sie während der Ehe erworben wurden. Es handelt sich dabei um Güter von persönlichem Charakter sowie um alle ausschließlich persönlichen Rechte.

Als solche gelten u.a.:

- Kleider und Wäsche für den persönlichen Gebrauch,
- die persönliche Korrespondenz und Familienandenken, Diplome und sonstige Güter,
- die Urheberrechte, aber Achtung, der Ertrag aus ihrer Verwertung fällt in die Gemeinschaft,
- die Klagen auf Schadensersatz bei einem Personenschaden oder moralischen Schaden.

Nach dem Tod eines der Ehegatten wird die Gemeinschaft im Prinzip in zwei gleiche Teile aufgeteilt, wobei die Hälfte der Güter dem überlebenden Ehepartner zukommt und die andere Hälfte dem Verstorbenen, womit sie zur Erbschaft gehört. Es ist auch klar, dass die Eigengüter des Verstorbenen ebenfalls zur Erbschaft gehören werden.



Die unbeschränkte Gütergemeinschaft

Diese Gemeinschaft unterscheidet sich insofern von den anderen, indem es keine Eigengüter darin gibt: alle vorhandenen und künftigen, vor oder während der Ehe erworbenen Mobilien und Immobilien fallen in die Gemeinschaft.

Kleidung und Wäsche für den persönlichen Gebrauch eines der beiden Ehepartner, Schadensersatzklagen bei Personenschaden oder moralischem Schaden, finanzielle Forderungen und unabtretbare Renten sowie ganz allgemein alle Güter persönlicher Natur und alle ausschließlich persönlichen Rechte bleiben allerdings Eigengüter und fallen nicht in diese Gemeinschaft, abgesehen von einer anderslautenden Vereinbarung.

Wenn die Ehegatten sich für die unbeschränkte Gütergemeinschaft entscheiden, beinhaltet ihr Ehevertrag oft auch eine sogenannte „Überlebensklausel oder Klausel über die Zuteilung an den überlebenden Ehepartner“. Wenn der Ehevertrag eine solche Klausel beinhaltet, wird die vollständige Gemeinschaft an den überlebenden Ehepartner übergehen und der Verstorbene hinterlässt somit keine Erbschaft.

Wenn ein solcher Ehevertrag keine Überlebensklausel vorsieht, wird die Gemeinschaft in zwei gleiche Teile aufgeteilt.

Die Gütertrennung

Im Gegensatz zur unbeschränkten Gütergemeinschaft gibt es beim ehelichen Güterstand der Gütertrennung keine gemeinsamen Güter. Alle Güter bleiben Eigengüter. Es kommt aber vor, dass Eheleute, die sich für die Gütertrennung entschieden haben, dennoch Güter gemeinsam erwerben (z.B. ein Haus). Diese Güter sind dann gemeinschaftliche ungeteilte Güter der Ehegatten, und jeder von beiden kann deren Teilung verlangen.

Wer erbt?

Zur Bestimmung der Erben müssen die Erbfolge, die Verwandtschaftslinie und der Verwandtschaftsgrad berücksichtigt werden.

Die Erbfolge

Die Erbfolge ist die Aufteilung der Familie in verschiedene Kategorien. Man unterscheidet zwischen fünf Kategorien:

1. die Kinder und ihre Nachfahren;
2. der überlebende Ehepartner;
3. die bevorrechtigten Vorfahren und Seitenverwandten (Vater und Mutter, Geschwister);
4. die gewöhnlichen Vorfahren (Großeltern, Urgroßeltern usw.);

5. die gewöhnlichen Seitenverwandten (Onkel, Tanten, Cousins, Cousinen usw.).

Innerhalb jeder Kategorie werden jeweils die gradnäheren Verwandten erben.

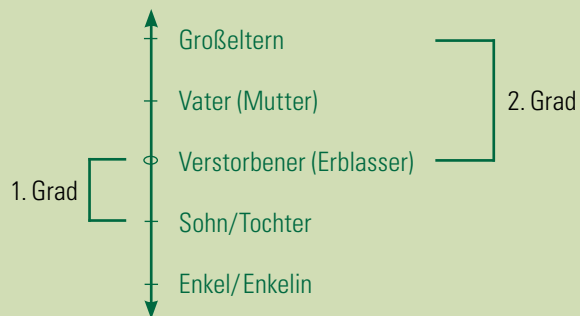
Die Kinder, die Nachfahren und der überlebende Ehepartner (Erbfolge 1 und 2)

Die Kinder und die Nachfahren im Allgemeinen sind bevorzugte Erben. Sie schließen alle weiteren Erben mit Ausnahme, des überlebenden Ehepartner aus.

Der Verwandtschaftsgrad

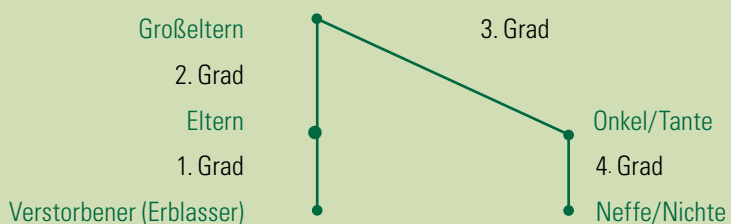
Es handelt sich um den Abstand zwischen den Generationen, welcher zwei Verwandte in einer Linie trennt.

Beispiel: zwischen dem Verstorbenen und seinen Kindern = 1 Grad, zwischen dem Verstorbenen und seinen Großeltern = 2 Grade. Jede Generation entspricht somit einem Grad

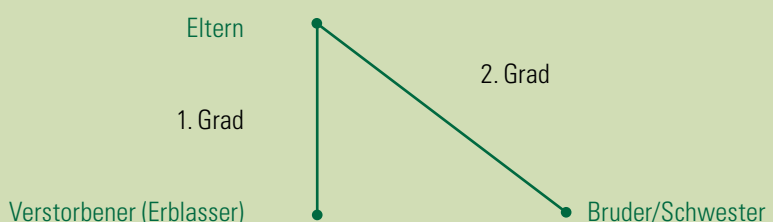


In der Seitenlinie werden die Grade gezählt, indem man auf den gemeinsamen Vorfahren, von dem die beiden Personen zurückgeht.

Beispiel: Nefte/Nichte sind im 4. Grad mit dem Verstorbenen verwandt.



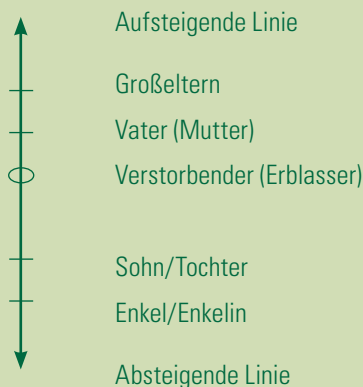
Beispiel: Geschwister sind im 2. Grad mit dem Verstorbenen verwandt



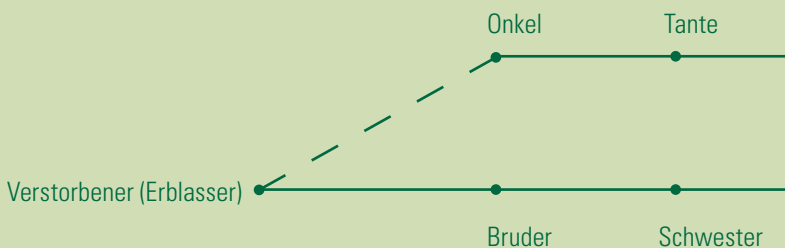
Die Verwandtschaftslinie

Es handelt sich um alle Personen, die von einem gemeinsamen Stammvater abstammen. Man unterscheidet zwei Verwandtschaftslinien:

- die gerade Linie, die aus der aufsteigenden Linie (Vater und Mutter, Großeltern, ...) und der absteigenden Linie (Kinder, Enkel, ...) besteht



- die Seitenlinie (Bruder und Schwester, Neffen und Nichten, Onkel und Tanten)



Es gibt drei verschiedene Möglichkeiten:

• Der Verstorbene hinterlässt Kinder und Nachfahren, aber keinen überlebenden Ehepartner

Alle Kinder sind gleichgestellt und beerben ihre Eltern also nach gleichen Anteilen. Beispiel: wenn der Verstorbene drei Kinder hinterlässt, wird jedes ein Drittel des Erbes erhalten, wenn er vier Kinder hinterlässt, wird jedes ein Viertel erhalten und so weiter.

Wenn jedoch eines der Kinder des Verstorbenen vorverstorben ist und Kinder hinterlässt, werden diese die Erbschaft in Vertretung antreten.

Die Erbvertretung ist eine gesetzliche Fiktion die es den Nachfahren einer Person, die den Verstorbenen beerbt hätte wenn sie überlebt hätte, ermöglicht, den Platz dieser Person in der Erbfolge einzunehmen.

Die Kinder der vorverstorbenen Person werden sich deren Anteil aufteilen.

Beispiel: Der Verstorbene hatte 2 Kinder, eines davon ist vorverstorben, hat aber zwei Kinder hinterlassen. Jedes Enkelkind des Verstorbenen erhält somit ein Viertel des Erbes.

Die Erbvertretung ist endlos, aber man kann nicht mehr Rechte haben als der Vorverstorbene. Beispiel: wenn der erbnwürdige Sohn des Verstorbenen vorverstorben ist, können seine Kinder nicht stellvertretend an der Erbschaft teilnehmen. Sie können jedoch selbst vom Verstorbenen erben.

• Der Verstorbene hinterlässt nur den Ehepartner

Gilt als überlebender Ehepartner, der nicht geschiedene Ehepartner, gegen den auch kein endgültiges Urteil der Gütertrennung vorliegt. Tritt der Tod des Ehepartners also vor dem Aussprechen der Scheidung ein, erbt der überlebende Ehepartner.

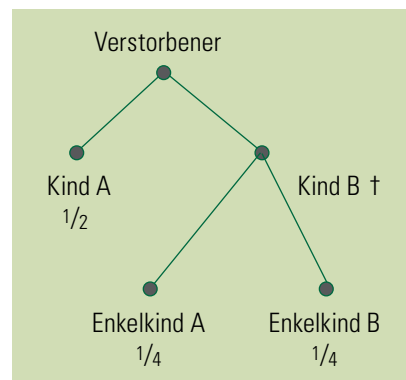
Der überlebende Ehepartner schließt alle Erben anderer Kategorien aus. Falls der Verstorbene keine Kinder oder Nach-

fahren hinterlässt, wird das gesamte Erbe dem überlebenden Ehepartner zufallen.

• Der Verstorbene hinterlässt Kinder, Nachfahren, und den Ehepartner

Wenn der Verstorbene Kinder und den überlebenden Ehepartner hinterlässt, hat dieser entweder Anspruch auf einen Kindesteil, oder auf den Nießbrauch der von den Ehepartnern bewohnten Wohnung mitsamt dem sich darin befindenden Mobiliar, unter der Voraussetzung, dass die Immobilie zum Erbe gehört.

Der überlebende Ehepartner muss die Wahl in einer Frist von 3 Monaten und 40 Tagen



ab dem Todestag des Ehepartners ausüben.

Wenn der Ehepartner sich für den Kindesteil entscheiden möchte, muss er eine dementsprechende Erklärung an der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts abgeben, in dessen Wirkungskreis der Nachlass eröffnet wurde. Sie wird ins Register für Verzichtserklärungen eingetragen.

Falls keine solche Erklärung vorliegt wird von Rechts wegen angenommen, dass der überlebende Ehepartner sich für den Nießbrauch der Wohnung samt dem Mobiliar entschieden hat und er wird sonst nichts erhalten.

Wenn der überlebende Ehepartner sich für den Kindesteil entscheidet, wird dieser Anteil von der Anzahl der Kinder des Verstorbenen abhängen, wobei der überlebende Ehepartner jedoch mindestens ein Viertel des Nachlasses erhält.

Beispiel:

- wenn der Verstorbene ein Kind hinterlässt, betritt die Erbschaft des überlebenden Ehepartner die Hälfte
- wenn der Verstorbene zwei Kinder hinterlässt, betritt die Erbschaft des überlebenden Ehepartner ein Drittel

- wenn der Verstorbene drei Kinder oder mehr hinterlässt, beträt die Erbschaft des überlebenden Ehepartner ein Viertel.

Was geschieht, wenn der überlebende Ehepartner wieder heiratet?

In diesem Fall können die Kinder innerhalb von sechs Monaten einstimmig die Umwandlung des Nießbrauchs in Kapital vor Gericht beantragen. Wenn alle Kinder sich einig sind, muss das Gericht dem Antrag stattgeben. Anderenfalls ist die Umwandlung fakultativ für das Gericht.

Die bevorrechtigten Vorfahren und Seitenverwandten (Erbfolge 3)

Zu den bevorrechtigten Seitenverwandten gehören die Geschwister des Verstorbenen, sowie deren Nachfahren, falls die Geschwister vorverstorben sind. Die Erbvertretung gilt also auch auf der Ebene der bevorrechtigten Seitenverwandten.

Bevorrechtigte Vorfahren sind die Eltern des Verstorbenen.

Die Eltern und Geschwister des Verstorbenen haben nur dann ein Anrecht auf den Nachlass, wenn der Verstorbene weder Kinder oder Nachfahren noch einen überlebenden Ehepartner hinterlässt.

Hinterlässt der Verstorbene Vater und Mutter und mindestens 1 Bruder/Schwester dann geht eine Hälfte des Erbes an Vater und Mutter, die andere Hälfte an die Geschwister.

Beispiel:

- wenn der Verstorbene Vater und Mutter sowie 3 Geschwister hinterlässt, wird das Erbe folgendermaßen aufgeteilt: 1/4 für den Vater, 1/4 für die Mutter und 1/6 für jede(n) Bruder oder Schwester.

Der eheliche Güterstand muss beachtet werden!

Die vorstehenden Anmerkungen gelten nur, wenn die Ehepartner keine anderen Bestimmungen in ihrem Ehevertrag festgehalten hatten. Sofern die Eheleute nämlich eine Überlebensklausel in ihren Ehevertrag aufnehmen ließen, fällt das gesamte Vermögen des Verstorbenen dem überlebenden Ehepartner zu. In diesem Fall liegt kein Erbgut vor und die Kinder werden nichts erhalten.

- wenn der Verstorbene Vater oder Mutter und mindestens 1 Bruder/Schwester hinterlässt, geht 1/4 des Erbes an den überlebenden Elternteil und 3/4 an die Geschwister.
- falls der Verstorbene nur Geschwister hinterlässt, fällt das gesamte Erbe ihnen zu.
- wenn der Verstorbene nur seinen Vater und/oder seine Mutter hinterlässt, fällt das gesamte Erbe ihnen zu.

Ein Problem entsteht, wenn der Verstorbene Kinder aus verschiedenen Ehen hinterlässt.

Man spricht von Halbgeschwistern väterlicherseits wenn die Kinder aus einer anderen Ehe des Vaters hervorgegangen sind, und von Halbgeschwistern mütterlicherseits, wenn die Kinder aus einer anderen Ehe der Mutter hervorgegangen sind.

Welches Erbrecht haben die leiblichen Geschwister im Vergleich zu Halbgeschwistern?

Die Aufteilung des ihnen zufallenden Erbes wird zu gleichen Anteilen zwischen den Geschwistern erfolgen, sofern sie der gleichen Ehe entstammen; wenn sie aus verschiedenen Ehen hervorgegangen sind, erfolgt die Aufteilung jeweils zur Hälfte zwischen den beiden väterlichen und mütterlichen Linien des Verstorbenen. Die leiblichen Geschwister nehmen an beiden Linien teil, die Halbgeschwister jeweils nur an ihrer Linie. Wenn es aber nur Geschwister zu einer Seite gibt, fällt das gesamte Erbe ihnen zu, unter Ausschluss aller anderen Verwandten der anderen Linie.

Falls es also Geschwister und Halbgeschwister gibt, muss das Erbe zwischen mütterlichen und väterlichen Linien aufgeteilt werden. Dieses Verfahren wird auch noch als Linienteilung bezeichnet.

Beispiel: Der Verstorbene hinterlässt 1 leiblichen Bruder, 1 Halbschwester väterlicherseits, einen Halbbruder sowie eine Halbschwester mütterlicherseits.

Eine Hälfte der Erbmasse entfällt auf die Erben mütterlicherseits, die andere Hälfte auf die Erben väterlicherseits.

- 1/2 mütterlicherseits leiblicher Bruder 1/6 Halbschwester mütterlicherseits 1/6 Halbbruder mütterlicherseits 1/6

- 1/2 väterlicherseits leiblicher Bruder 1/4 Halbschwester väterlicherseits 1/4

Der leibliche Bruder erhält also insgesamt 5/12 der Erbmasse (1/6 mütterlicherseits + 1/4 väterlicherseits), die Halbschwester mütterlicherseits erhält 1/6, der Halbbruder mütterlicherseits 1/6 und die Halbschwester väterlicherseits 1/4.

Die gewöhnlichen Vorfahren (Erbfolge 4)

Bei den gewöhnlichen Vorfahren muss eine Linientrennung zwischen väterlicher und mütterlicher Seite erfolgen. Es gibt auch keine Erbvertretung mehr, da diese nur für Erbfolge 1 bis 3 gilt.

Jene Vorfahren aus beiden Linien die dem Verstorbenen am nächsten stehen werden erben, und sie schließen all jene aus, die weiter entfernt sind. Wenn auf einer Seite keine Vorfahren mehr leben, so geht der ganze Nachlass an die Vorfahren der anderen Seite.

Beispiel: Der Verstorbene hinterlässt einen Großvater und eine Großmutter väterlicherseits, eine Großmutter und einen Urgroßvater mütterlicherseits.

- 1/2 mütterlicherseits Großmutter 1/2

- 1/2 väterlicherseits Großvater 1/4 Großmutter 1/4

Der Urgroßvater mütterlicherseits erhält nichts.

Die gewöhnlichen Seitenverwandten (Erbfolge 5)

Es handelt sich um Onkel/Tanten und Cousins/Cousinen.

Auch hier muss das Prinzip der Linientrennung angewandt werden, und derjenige aus der jeweiligen Linie der dem Verstorbenen am nächsten steht wird erben. Wenn auf einer Seite keine Seitenverwandten mehr leben, so geht der ganze Nachlass an die Seitenverwandten der anderen Seite.

Beispiel: Der Verstorbene hinterlässt einen Onkel mütterlicherseits und zwei Tanten und zwei Cousinsin väterlicherseits.

- 1/2 mütterlicherseits Onkel 1/2

1/2 väterlicherseits
Tante A 1/4
Tante B 1/4

Die beiden Cousins (4. Grad) werden nichts erhalten, da sie in einem entfernteren Grad stehen als die beiden Tanten (3. Grad).

Der Staat

Wenn kein Erbe bis zum 6. Grad einschließlich vorhanden ist, fällt der Nachlass – abgesehen von Ausnahmefällen – an den Staat.

Der Staat ist jedoch kein gewöhnlicher Erbe in dem Sinn, dass er zwar die Aktiva vereinnahmt die Passiva jedoch nur bis zur Höhe der Aktiva zahlt.

Es obliegt der „Enregistrement“-Verwaltung, die Abwicklung einer solchen Erbschaft vorzunehmen.

In einer ersten Phase muss sie Siegel anlegen und ein Inventar jener Güter aufstellen, die dem Verstorbenen gehörten. Dann muss sie die Übergabe der Erbschaft beim Gericht jenes Bezirks beantragen, in dem der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte. Das Gericht wird dem Antrag stattgeben, wenn nach drei Veröffentlichungen in der Presse, in denen mögliche Erben dazu aufgefordert wurden sich zu melden, niemand sich zu erkennen gegeben hat.

Die „Administration de l'Enregistrement et des Domaines“ wird dann die Liquidation des Nachlassvermögens vornehmen.

Wie erfolgt die Übertragung der Vermögensrechte des Verstorbenen auf seine Erben?

Mit der Eröffnung des Erbgangs folgen die berufenen Erben von Gesetzes wegen in die Erbschaft nach. Das bedeutet aber nicht, dass die Erben die Erbschaft annehmen müssen sondern es bieten sich drei Möglichkeiten zur Wahl an:

1. die Erbschaft annehmen;
2. auf die Erbschaft verzichten;
3. die Erbschaft annehmen unter Vorbehalt der Inventarerrichtung.

Die Annahme der Erbschaft

Die Annahme der Erbschaft kann ausdrücklich, stillschweigend oder erzwungen sein. Sie ist ausdrücklich, wenn sie schriftlich erfolgt.

Sie ist stillschweigend, wenn der Erbe sich so benimmt, dass man davon ausgehen kann, dass er das Erbe angenommen hat (z.B. Zahlung der Erbfallschulden, Verkauf eines Guts aus der Erbschaft).

Man kann die Annahme der Erbschaft jedoch nicht aus einfachen Handlungen, deren Ziel die Erhaltung von Gütern ist, die in die Erbschaft fallen (z.B. dringende Reparaturarbeiten an einem Gut, das Gefahr läuft Schaden zu nehmen) ableiten.

Die Annahme kann auch erzwungen sein. Der Hehler, das heißt derjenige der Güter unterschlagen hat um sie sich auf Kosten der anderen Erben anzueignen, übernimmt automatisch die Eigenschaft eines Erben und er kann nicht mehr auf die Erbschaft verzichten. Zudem wird er kein Anrecht mehr auf die unterschlagenen Güter haben.

Vor der Annahme einer Erbschaft sollte man sich unbedingt einen Überblick über die damit verbundenen Schulden verschaffen. Wenn man die Erbschaft nämlich annimmt, verpflichtet man sich die mit der Erbschaft verbundenen Schulden zu zahlen. Wenn man die finanzielle Situ-

ation des Verstorbenen nicht gut kennt, läuft man dabei Gefahr mehr zahlen zu müssen als man schlussendlich erbt.

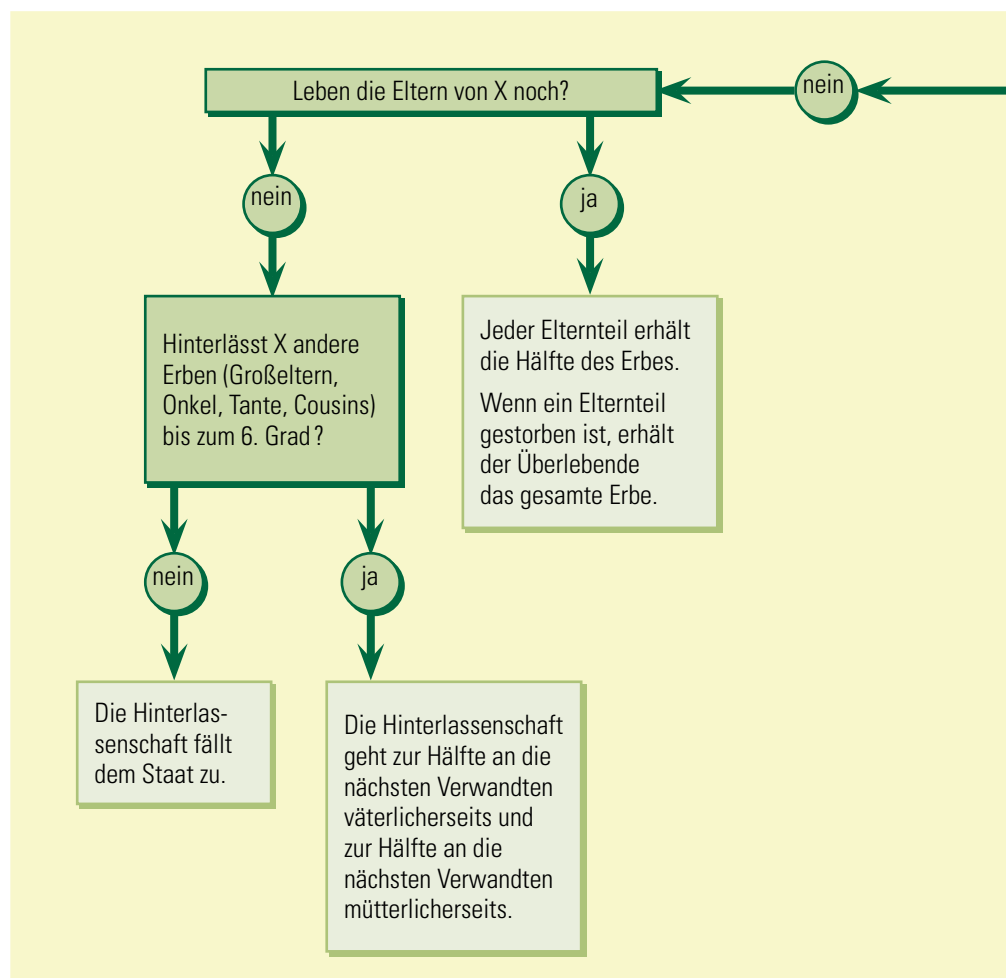
Der Verzicht auf die Erbschaft

Der Verzicht auf die Erbschaft muss immer ausdrücklich und formell sein. Er geschieht durch eine diesbezügliche Erklärung, bei der Gerichtskanzlei des Bezirks, in dem der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte. Die Ablehnung wird in ein hierzu vorgesehenes Spezialregister eingetragen.

Falls ein Erbe auf seinen Anteil verzichtet, wird dieser den anderen Erben zufallen.

Zwei Anmerkungen:

- Im Prinzip kann man die Verzichtserklärung nicht rückgängig machen, es sei denn kein anderer Erbe hätte die Erbschaft angenommen.
- Ein Erbe der auf die Erbschaft verzichtet hat kann nicht vertreten werden.



Die Annahme der Erbschaft unter Vorbehalt der Inventarerrichtung

Die Annahme der Erbschaft unter Vorbehalt der Inventarerrichtung ist eine gute Wahl, wenn man die genaue finanzielle Situation des Verstorbenen nicht kennt, da sie die Möglichkeit bietet, vor der endgültigen Entscheidung erst einmal das Vermögen und die Schulden des Verstorbenen abzuschätzen.

Der Vorteil für die Erben ist, dass sie für die Erbschaftsschulden nur bis zum Betrag des Wertes der erhaltenen Güter haften.

Sie sind somit nicht verpflichtet die Erbschaftsschulden mit ihrem eigenen Vermögen zu zahlen

Die Wahl erfolgt durch eine diesbezügliche Erklärung bei der Gerichtskanzlei

des Bezirks indem die Erbschaft eröffnet wurde. Sie wird in das dazu vorgesehene Register eingetragen.

Die Frist zur Ausübung der Wahlmöglichkeit ist sehr genau festgelegt. Der Erbe verfügt über drei Monate ab dem Todestag des Verstorbenen um das Inventar der Aktiva und der Passiva des Verstorbenen aufstellen zu lassen. Nach Ablauf der 3 Monaten verfügt er noch über 40 Tage um sich zu entscheiden.

Anmerkung: Die Annahme der Erbschaft unter Vorbehalt der Inventarerrichtung ist bei geschäftsunfähigen Personen (z.B. Minderjähriger, Volljähriger unter Vormundschaft) vorgeschrieben. Der Vormundschaftsrichter kann aber die vorbehaltlose Zustimmung zur Annahme der Erbschaft geben, wenn kein Zweifel daran besteht, dass die Erbschaft positiv ist.

II. Testament

Warum soll man ein Testament machen?

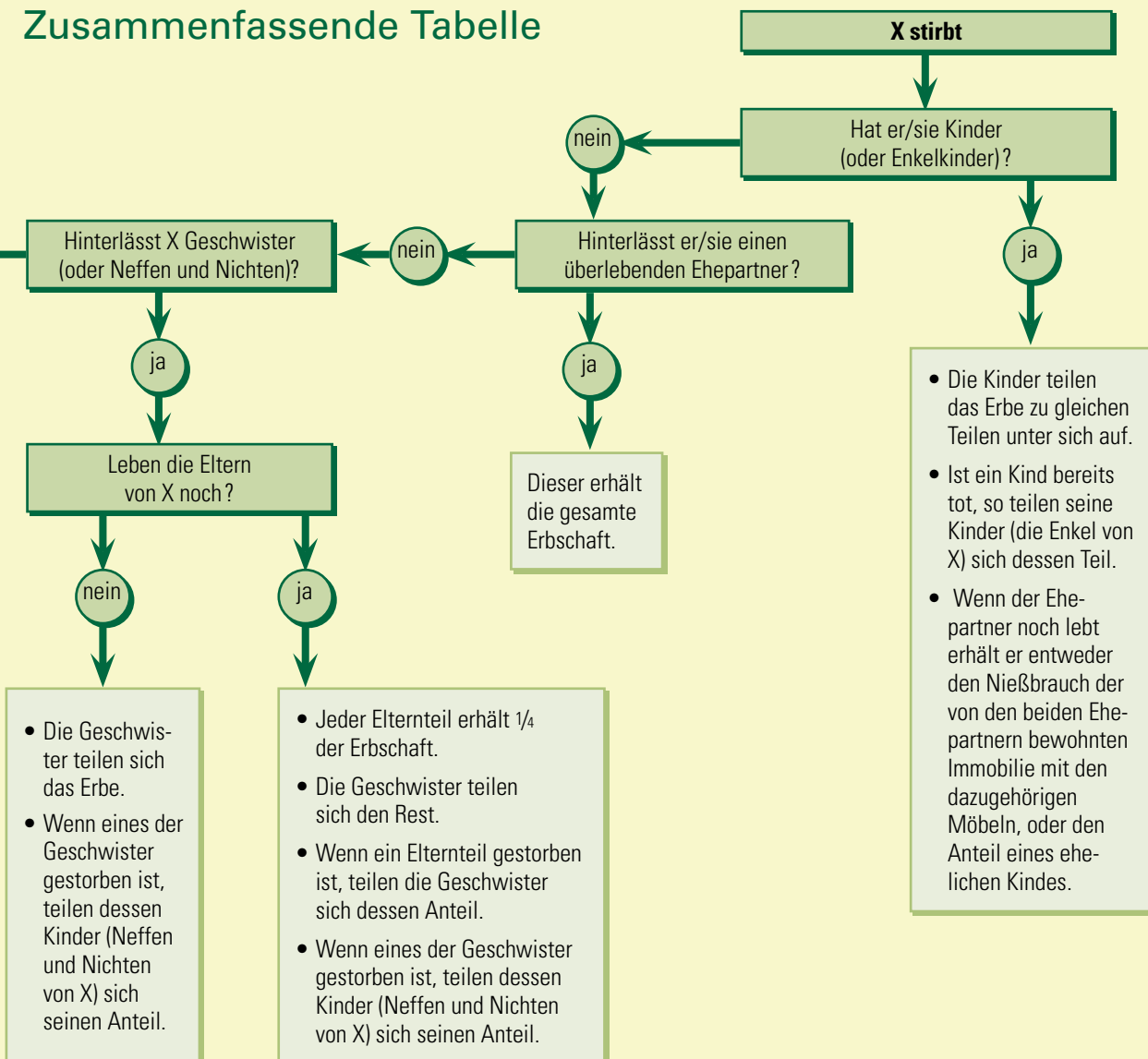
Falls kein Testament vorliegt, wird die Erbschaft den gesetzlichen Bestimmungen gemäß geregelt.

Wenn Sie also die gesetzliche Erbfolge ändern wollen und bestimmte Personen begünstigen möchten, müssen Sie ein Testament machen.

Wer kann ein Testament machen?

Um ein gültiges Testament erstellen zu können, muss man in der Lage sein, seinen Willen rechtsgültig und frei auszudrücken. Ein Mindestalter von 16 Jahren und eine

Zusammenfassende Tabelle



geistige Gesundheit sind somit eine Voraussetzung für ein gültiges Testament.

Ein Minderjähriger unter 16 Jahren kann somit kein gültiges Testament machen und ein solches wäre null und nichtig.

Minderjährige die über 16 Jahre alt sind können aber über die Hälfte dessen verfügen, was ein Erwachsener dem Gesetz nach verfügen darf.

Wenn ein Minderjähriger, ab 16 testamentarisch einen größeren Anteil seiner Güter vermacht hat als das Gesetz ihm erlaubt, so wird das Testament dennoch

nichtig sein, sondern die Erben können die Herabsetzung der Vermächtnisse auf das gesetzliche erlaubte Maximum vor Gericht beantragen.

Um ein Testament zu machen muss man geistig gesund sein.

Ein Testament einer Person unter Vormundschaft wäre also null und nichtig. Auch das Testament einer Person, die zwar keiner Vormundschaft unterstellt war, aber dennoch zum Zeitpunkt des Verfassens ihres Testaments unter einer geistigen Störung oder Schwäche litt, ist nichtig.

Nach dem Tod des Erblassers kann die Nichtigkeit eines solchen Testaments von jeder Person die ein legitimes Interesse daran hat, vor Gericht beantragt werden. Es muss aber nachgewiesen werden, dass die geistigen Fähigkeiten des Erblassers zum Zeitpunkt des Verfassens des Testaments gestört waren.

Worüber kann man per Testament verfügen?

Wenn Sie ein Testament machen wollen, müssen Sie wissen über welchen Teil Ihres Vermögens Sie verfügen können. Einige Personen sind nämlich gesetzestwegen geschützt und haben Anrecht auf einen bestimmten Anteil Ihres Erbes, das Sie ihnen nicht vorenthalten können. Bei diesem Anteil handelt es sich um den Pflichtteil, der Anteil über den Sie verfügen können ist der verfügbare Vermögensanteil der Erbschaft.

Pflichtteilsberechtigte Erben sind die Nachkommen des Verstorbenen. Die pflichtteilsberechtigten Erben haben immer Anrecht auf ihren Pflichtteil, aber Sie müssen ihn nicht fordern.

Wenn die pflichtteilsberechtigten Erben nach dem Ableben des Verstorbenen ihren Pflichtteil nicht verlangen, bleiben die testamentarischen Bestimmungen gültig. Wenn sie aber ihren Pflichtteil fordern, werden die testamentarischen Bestimmungen entsprechend angepasst.

Beispiel:

- wenn der Erblasser ein Kind hinterlässt, wird es Anrecht auf einen Pflichtteil haben, der der Hälfte der Erbmasse entspricht;
- wenn der Erblasser zwei Kinder hinterlässt, wird ein jedes Anrecht auf einen Pflichtteil haben, der einem Drittel der Erbmasse entspricht;
- wenn der Erblasser drei oder mehr Kinder hinterlässt, teilen Sie sich drei Viertel der Erbmasse.

Wer kann Vermächtnisnehmer sein?

Der Vermächtnisnehmer ist der Empfänger einer unentgeltlichen Zuwendung, die in einem Testament festgehalten ist.

Sind nicht als Vermächtnisnehmer einsetzbar:

Beispiel eines eigenhändigen Testaments:

Schreiben Sie Ihr Testament möglichst auf einem einzigen Blatt nieder, und sei es auch noch so groß. Dadurch verringert sich die Gefahr eines Verlusts oder einer Verwechslung. Wenn Sie dennoch auf mehrere Blätter zurückgreifen müssen, sollten diese unbedingt nummeriert sein.

Identifizieren Sie sich auf ganz unmissverständliche Art.

Verheiratete Frauen oder Witwen können den Namen Ihres Mannes verwenden, aber es ist besser wenn sie ihren eigenen Namen gebrauchen.

Nennen Sie alle Personen, die Sie begünstigen möchten, mit Namen und Vornamen.

Durchgestrichene Stellen und Verweise sollten Sie weitestgehend vermeiden. Wenn es dennoch dazu kommt, sollten Sie die Anzahl der durchgestrichenen Wörter am Rande vermerken und paraphrasieren, damit kein Zweifel darüber aufkommt, dass sie wirklich von Ihnen stammen.

Wenn Sie eine Bestimmung ändern möchten, können Sie einen Zusatz auf das gleiche Blatt schreiben. Diesen müssen Sie datieren und unterschreiben.

Weisen Sie darauf hin, dass es Ihr Testament ist und geben Sie die Anzahl der Exemplare an, die Sie ausgefertigt haben.

Geben Sie das Datum an und unterschreiben Sie das Blatt.

Dieses Testament widerruft alle vorherigen letztwilligen Verfügungen. Ausgeführt in 3 Exemplaren.

Ich unterzeichnete, Isabelle Dupont, Witwe von Duard Vincent, im Rubestand, wohnhaft in Brüssel, boulevard Claris 123, mache für den Fall meines Ablebens folgende Verfügungen:

- Ich hinterlasse meiner Nichte Françoise Melanie Dupont, Lehrerin, wohnhaft in Brouille, rue de l'Instruction 18, meine Eigentumswohnung in Brüssel, boulevard Claris 123
- Ich hinterlasse den Rest meines Eigentums meiner besten Freundin, Frau Fabienne Dubois, Floristin, wohnhaft in Namur, rue du Bœufquêt Bouquet 18

Ausgeführt, handschriftlich geschrieben und unterschrieben im vollen Besitz meiner geistigen Kräfte.

Brüssel, der 10 Januar 2003
Isabelle Dupont

Ich wünsche auf dem Friedhof von Laeken, an der Seite meines Mannes, Vincent Duard, beigesetzt zu werden. Ich will, dass die Trauerfeierlichkeiten in aller Stille und im engsten Kreise stattfinden.

Zusatz ausgeführt, handschriftlich geschrieben und eigenhändig unterschrieben, um vollen Besitz meiner geistigen Kräfte.

Brüssel, der 12 Januar 2003
Isabelle Dupont

Quelle: Budget Droits, ULC

- Das am Todestag des Testators unempfangene Kind sowie das nicht lebensfähig geborene Kind.

- Personen, die im Testament nicht genügend identifiziert sind.

Die Vermächtnisnehmer müssen klar im Testament identifiziert sein, vorzugsweise mit Namen, Vornamen und Adresse.

Eine Bestimmung, laut welcher der Erblasser sein Vermögen seinen Freunden vermacht, wäre also null und nichtig.

- Vereinigungen, ohne Rechtspersönlichkeit.

Es können nur natürliche und juristische Personen, die über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen, als Vermächtnisnehmer eingesetzt werden.

Bestimmte Personen dürfen ebenfalls kein Legat erhalten. Dies gilt für die Ärzte, Sanitätsoffiziere und Apotheker, die die Person während der Krankheit, an der sie gestorben ist, behandelten. Die gleiche Bestimmung gilt für Priester.

Welche unterschiedlichen Testamentformen gibt es?

Es gibt 3 Testamentformen, die spezifischen Regeln entsprechen:

Das eigenhändige Testament

Es handelt sich eine vom Testator eigenhändig geschriebene, datierte und unterzeichnete Urkunde.

Um gültig zu sein, muss es daher 3 Bedingungen entsprechen:

- es muss ganz handgeschrieben sein;
- es muss datiert sein;
- es muss vom Testator unterzeichnet sein.

Es gibt keine andere Gültigkeitsbedingung, aber es ist wichtig, dass der Willen des Testators klar, präzise und unzweideutig darin ausgedrückt wird.

Mehrere Personen (Eheleute) können ihr Testament nicht auf dem gleichen Dokument machen, sie können auch kein gemeinsames Testament auf beide Namen machen. Ein solches Testament wäre ungültig.

Das öffentliche Testament

Dieses Testament wird vom Erblasser diktiert, sei es vor zwei Notaren, sei es vor einem Notar in Anwesenheit von zwei Zeugen.

Danach setzt der Notar das Testament auf und liest es dem Erblasser in Gegenwart der Zeugen vor.

Es wird schlussendlich vom Erblasser, vom Notar und den beiden Zeugen, beziehungsweise von den zwei Notaren unterzeichnet.

Wenn der Erblasser erklärt nicht unterzeichnen zu können, so wird diese Erklärung ebenso wie die Ursache, die ihn vom Unterzeichnen abhält, ausdrücklich im Dokument erwähnt.

Das mystische Testament

Es handelt sich um ein vom Erblasser oder von einer anderen Person verfasstes Schriftstück, das einem Notar vor Zeugen verschlossen und versiegelt übergeben wird.

Um gültig zu sein, muss dieses Testament aber von Ihnen selbst unterschrieben sein. Es muss nicht mit einem Datum versehen sein.

Der Notar nimmt dann über die Übergabe Urkunde auf, welche vom Erblasser, vom Notar und den beiden Zeugen unterzeichnet wird.

Welche Testamentform soll man wählen?

Die drei Testamentformen sind absolut gleichwertig.

Manchmal haben Sie aber keine Wahl: Sie können kein eigenhändiges Testament verfassen, wenn Sie nicht schreiben können. Sie können kein notarielles Testament machen, wenn Sie taub oder stumm sind. Sie können auch kein mystisches Testament machen, wenn Sie nicht lesen können.

Abgesehen von diesen Sonderfällen können Sie zwischen den einzelnen Testamentformen wählen. Es gibt aber noch einige andere Elemente, die eine Rolle spielen können.

So werden Sie sich aus Kostengründen vielleicht eher für das eigenhän-

dige Testament entscheiden. Da dieses ohne äußere Mitwirkung erstellt wird, entstehen Ihnen keine Kosten, es sei denn Sie lassen es eintragen bei der „Administration de l'enregistrement et des domaines, Division 3 : Dispositions de dernière volonté“. Dieser Eintrag kostet Sie 9,92 €. Das notarielle Testament ist natürlich teurer und man muss mit etwa 200 bis 300 € rechnen; wobei dieser Betrag noch überschritten werden kann.

Sie werden sich ebenfalls für ein eigenhändiges Testament entscheiden, wenn Sie möchten, dass Ihr Testament bis zu Ihrem Tode geheim bleibt.

Wenn Sie Zweifel bezüglich der Formulierung oder der Legalität der Bestimmungen Ihres letzten Willens haben, sollten Sie sich für ein öffentliches Testament entscheiden.

Wenn Sie befürchten, dass Ihre Erben das Testament anfechten werden, sollten Sie lieber auf ein öffentliches Testament zurückgreifen, da es schwerer ist dieses in Frage zu stellen.

Wie soll man sein Testament aufbewahren?

Sie können Ihr Testament dort aufbewahren, wo Sie es wünschen. Damit Ihre Erben aber Kenntnis davon bekommen ist es in Ihrem Interesse, entweder eine Vertrauensperson über die Existenz und den Ort der Aufbewahrung zu informieren oder es einem Notar zu übergeben, oder es im Zentralregister der Testamente bei der Administration de l'enregistrement et des domaines eintragen zu lassen.

Die Testamentsvollstreckung

Nach Ihrem Tod können Ihre Erben und Vermächtnisnehmer sich an den mit den Erbschaftsformalitäten betrauten Notar (oder an ihren eigenen Notar) wenden, sei es um das in ihrem Besitz befindliche Testament zu hinterlegen, sei es, falls sie Ihre Bestimmungen nicht kennen, damit der Notar beim Zentralregister der Testamente nachfragt, ob ein solches Schriftstück möglicherweise bei einem seiner Kollegen hinterlegt wurde. (Die Erben können sich auch direkt an das Zentralregister wenden, laut dem vorstehend beschriebenen Verfahren.)

Das eigenhändige oder mystische Testament muss vor seiner Ausführung dem Präsidenten des Bezirksgerichts vorlegt werden. Der Präsident wird ein Protokoll über die Vorlegung, die Eröffnung (wenn es sich um ein mystisches Testament handelt, muss die Eröffnung in Anwesenheit der Notaren und Zeugen erfolgen, die die Urkunde unterzeichnet haben) und den Zustand des Testaments erstellen. Danach ordnet er die Aushändigung an einen Notar an.

Bei einem öffentlichen Testament wird diese Formalität nicht verlangt, und der Notar kann Ihren Nachlass sofort regeln.

Wie kann ich mein Testament widerrufen?

Sie können Ihr Testament zu jedem Zeitpunkt widerrufen.

Dieser Widerruf kann ausdrücklich oder aber stillschweigend erfolgen.

Der ausdrückliche Widerruf kann durch ein späteres Testament oder durch eine notarielle Urkunde, die die Willensänderung belegt, erfolgen.

So kann der Erblasser in einem neuen Testament festhalten, dass er sein altes Testament oder einzelne Bestimmungen dieses Testaments widerruft.

Im Prinzip spielt die Form des neuen Testaments keine Rolle.

Wenn Ihr erstes Testament jedoch ein öffentliches Testament war, muss dessen Widerruf auch in notarieller Form erfolgen. Sie können ein öffentliches Testament also nicht durch ein eigenhändiges oder ein mystisches Testament widerrufen.

Der stillschweigende Widerruf erfolgt, wenn der Erblasser, ohne ausdrücklich darauf hinzuweisen, sein Testament durch eine Handlung widerruft, die die früheren testamentarischen Bestimmungen zunichte macht.

Der stillschweigende Widerruf kann auf zwei Arten erfolgen:

- Erstellen eines neuen Testaments dessen Bestimmungen unvereinbar mit dem alten Testament sind oder diesem entgegenstehen.

- Wenn das neue Testament Bestimmungen enthält, die unvereinbar mit einem ersten Testament sind oder diesem entgegenstehen, so widerruft dieses Testament implizit die Bestimmungen des alten Testaments und die neuen Bestimmungen werden Anwendung finden.

- Veräußerung des vermachten Guts durch den Erblasser

Diese Form des Widerrufs ist ausdrücklich im Code Civil vorgesehen, der festhält, dass „jede seitens des Erblassers erfolgte Übertragung des vermachten Guts, ob ganz oder teilweise, auch bei einem Verkauf mit Möglichkeit des Rückkaufs oder bei einem Tausch, den Widerruf des Vermächtnisses in Bezug auf alles was übertragen wurde nach sich zieht, auch wenn diese Übertragung später nichtig ist und das Objekt wieder in die Hände des Erblassers gekommen ist.“

Beispiel: wenn der Erblasser das Haus verkauft, das er einer Person vermacht hat, liegt ein Widerruf des Vermächtnisses vor, auch wenn das Haus erneut in den Besitz des Erblassers kommt.

Der Widerruf des Vermächtnisses kann auch über den Rechtsweg erfolgen, und das aus zwei Gründen:

- Widerruf des Vermächtnisses wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen
- Widerruf wegen Undankbarkeit in den 3 folgenden Fällen:
 - Anschlag auf das Leben des Erblassers;
 - Misshandlungen oder grobe Beleidigungen dem Erblasser gegenüber;
 - Verweigerung von Unterhaltsleistungen an den Erblasser.

Die Ungültigkeit eines Testaments

Die Ungültigkeit eines Testaments ist unabhängig vom Willen des Erblassers. Das Gesetz sieht fünf Ungültigkeitsgründe vor:

- **Vorversterben des Vermächtnisnehmers**

Das Gesetz sieht vor, dass „jede testamentarische Bestimmung hinfällig wird, wenn jener zu dessen Gunsten sie gemacht wurde, den Erblasser nicht überlebte“.

Wenn der Vermächtnisnehmer vor dem

Erblasser stirbt, wird das Vermächtnis nicht automatisch den Erben des Vermächtnisnehmers zufallen, abgesehen von einer dementsprechenden ausdrücklichen testamentarischen Bestimmung.

Um die Hinfälligkeit des Vermächtnisses zu verhindern, sollte der Erblasser daher in seinem Testament vorsehen, dass das Vermächtnis beim Vorversterben des Vermächtnisnehmers auf dessen Erben übertragen wird.

- **Nichterfüllung einer mit dem Vermächtnis zusammenhängenden Verpflichtung**

Wenn das Vermächtnis mit einer Suspensivbedingung verbunden ist, d.h. einem zukünftigen Ereignis, wird es hinfällig wenn der Vermächtnisnehmer vor dem Eintritt dieser Bedingung stirbt.

Beispiel: ich hinterlasse X mein Haus unter der Bedingung, dass er zwei Kinder haben wird. Wenn X vor der Geburt eines zweiten Kindes stirbt, wird das Vermächtnis hinfällig.

- **Erbunfähigkeit des Vermächtnisnehmers**
- **Ausschlagung des Vermächtnisses seitens des Bedachten.**

In diesem Fall verzichtet der Bedachte auf die Erbschaft. Dies kann erst nach dem Tod des Erblassers erfolgen.

- **Der Totalverlust des vermachten Guts**

Das Vermächtnis wird hinfällig, wenn das vermachte Gut zu Lebzeiten des Erblassers ganz verschwunden ist.

Beispiel: das Vermächtnis eines Schmuckstücks ist hinfällig, wenn es gestohlen wurde.

Welche unterschiedlichen Arten von Vermächtnisnehmern gibt es?

- **Der Universalvermächtnisnehmer**

Der Universalvermächtnisnehmer ist dazu berufen, alle Güter des Erblassers nach dessen Tod zu erhalten.

Jene Person, der der gesamte frei verfügbare Teil einer Erbschaft vermacht wird, ist ebenfalls Universalvermächtnisnehmer.

Der Vorteil einen Universalvermächtnisnehmer einzusetzen besteht darin, dass letzterer – in Abwesenheit von pflichtteilsberechtigten Erben – die vollständige Erbschaft erhalten wird, wodurch alle anderen gesetzlichen Erben ausgeschlossen werden können.

Welches sind die Rechte des Universalvermächtnisnehmers?

Die Rechte des Universalvermächtnisnehmers hängen davon ab ob der Verstorbene pflichtteilsberechtigten Erben hinterlässt oder nicht.

Wenn der Verstorbene pflichtteilsberechtigten Erben hinterlässt, muss der Universalvermächtnisnehmer die Herausgabe des Legats von den pflichtteilsberechtigten Erben verlangen.

Wenn der Verstorbene keine pflichtteilsberechtigten Erben hinterlässt, so kommt der per öffentliches Testament eingesetzte Universalvermächtnisnehmer sofort in den Besitz der Güter, ohne eine Herausgabe verlangen zu müssen.

Wenn er durch ein eigenhändiges oder ein mystisches Testament als Vermächtnisnehmer eingesetzt wurde, muss das Testament vor der Vollstreckung dem Präsidenten des Bezirksgerichts vorgelegt werden, in dessen Amtsbereich der Todesfall erfolgt ist. Zur Übergabe der Erbschaft muss der Universalvermächtnisnehmer dann eine Verfügung des Präsidenten vorlegen.

Achtung: Der Universalvermächtnisnehmer hat Anrecht auf die Früchte der Güter, die Gegenstand seines Vermächtnisses sind, und das ab dem Todestag des Erblassers, unter der Voraussetzung jedoch, dass er den Erben innerhalb eines Jahres nach dem Todesfall einen entsprechenden Antrag auf Aushändigung zukommen lässt; andernfalls beginnt die Nutznießung erst am Tag der gerichtlichen Geltendmachung oder am Tag an dem die Aushändigung freiwillig erfolgt.

Welches sind die Pflichten des Universalvermächtnisnehmers?

Der Universalvermächtnisnehmer ist haftbar für die gesamte Passivmasse der Erbschaft und er muss somit alle Erbfallschulden bis zu einem Betrag in Höhe des ihm bewilligten Erbschaftsanteils zahlen. Wenn der Erblasser mehrere Universalvermächtnisnehmer eingesetzt hat, werden sie sich das Bezahlen der Schulden teilen.

Wenn der Universalvermächtnisnehmer mit einem pflichtteilsberechtigten Erben zusammen erbt, so wird jeder für die Hälfte der Nachlassschulden und der Kosten haften.

Wenn der Universalvermächtnisnehmer eine Immobilie erhält, die hypothekarisch belastet ist, haftet er für die ganze Hypothekenschuld. Er kann sich anschließend jedoch an die anderen Erben wenden um den ihnen zufallenden Anteil an Schulden und Kosten zurückzufordern.

Der Universalvermächtnisnehmer muss auch Einzelvermächtnisse aushändigen.

Der Universalvermächtnisnehmer muss auch Einzelvermächtnisse aushändigen.

• Der Teilvermächtnisnehmer

Teilvermächtnisnehmer ist jene Person, die einen Anteil des frei verfügbaren Teils einer Erbschaft erhält.

Teilvermächtnisnehmer ist zum Beispiel jemand:

- der die Hälfte, ein Drittel, ein Zehntel usw. erhält;
- der alle Immobilien erhält;
- der das gesamte Mobiliar erhält;
- der einen festen Anteil an allen Immobilien oder am gesamten Mobiliar erhält.

Welches sind die Rechte des Teilvermächtnisnehmers?

Der Teilvermächtnisnehmer muss stets die Herausgabe des Legats bei den pflichtteilsberechtigten Erben, dem Universalvermächtnisnehmer oder den anderen gesetzlichen Erben beantragen.

Welches sind die Pflichten des Teilvermächtnisnehmers?

Der Teilvermächtnisnehmer haftet für die Nachlassschulden und -kosten, im Verhältnis zu den erhaltenen Aktiva und hypothekarisch für das Ganze.

Beispiel: ein Teilvermächtnisnehmer erhält $\frac{3}{5}$ des Nachlasses, der mit Schulden in Höhe von 10.000 € verbunden ist. Er muss dann für die Nachlassschulden und -kosten in Höhe von 6.000 € haften (= $\frac{3}{5}$ von 10.000).

• Der Einzelvermächtnisnehmer

Der Einzelvermächtnisnehmer ist dazu berufen, ein oder mehrere bestimmte oder bestimmbare Güter zu erhalten.

Beispiel: die Person die das Auto des Verstorbenen erhält, oder die Person, die bestimmte Schmuckstücke erhält.

Welches sind die Rechte des Einzelvermächtnisnehmers?

Der Teilvermächtnisnehmer muss die Herausgabe des Legats beantragen.

Der Teilvermächtnisnehmer wird die Früchte und Zinsen des Legats im Prinzip erst ab dem Tag des Antrags auf Aushändigung beziehen.

Es gibt jedoch zwei Ausnahmen:

- der Erblasser hat ausdrücklich im Testament vorgesehen, dass der Begünstigte die Früchte und Zinsen ab dem Todestag bezieht,
- wenn das Legat aus einer Leibrente oder einer Alimentenrente besteht.

Welches sind die Pflichten des Einzelvermächtnisnehmers?

Der Einzelvermächtnisnehmer haftet nicht für die Nachlassschulden und -kosten.

Wenn das Gut das er erhält aber mit einer Schuld belastet ist, so muss er diese zahlen.

Die Annahme oder der Verzicht auf das Vermächtnis

Der Vermächtnisnehmer kann wie der Erbe zwischen drei Möglichkeiten wählen:

- das Vermächtnis annehmen;
- auf das Vermächtnis verzichten;
- das Vermächtnis unter Vorbehalt einer Inventarerrichtung annehmen.

Das Gesetz beinhaltet aber keine spezifische Bestimmung, die sich mit der Annahme oder dem Verzicht auf testamentarische Vermächtnisse befasst. Auch die diesbezügliche Rechtsprechung ist nicht übereinstimmend. Klarheit besteht nur in Bezug auf die Annahme des Legats durch den Einzelvermächtnisnehmer. Die Gerichte haben beschlossen, dass der Einzelvermächtnisnehmer stillschweigend auf die Erbschaft verzichten kann.

III. Erbschaftssteuer und Anmeldung des Erbfalls

Das Gesetz verpflichtet die Erben und die Universalvermächtnisnehmer zur schriftlichen Anmeldung des Erbfalls. Die Erbschaftserklärung erfolgt beim Büro der Enregistrementverwaltung in deren Amtsbereich der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz in Luxemburg hatte.

Auch die Erben und Vermächtnisnehmer von Immobilien, die auf luxemburgischem Staatsgebiet liegen und ihnen von einer nicht im Grossherzogtum Luxemburg ansässigen Person übertragen wurde, müssen dem Büro für Erbrecht oder Übertragungen von Todes wegen, in dessen Amtsbereich die Güter liegen, eine Erklärung über die Art der Güter, ihre Lage, ihren Inhalt und ihren Wert zukommen lassen.

Binnen welcher Frist muss die Erbschaftserklärung erfolgen?

Die Meldefrist hängt vom Todesort des Verstorbenen ab. Sie beläuft sich auf:

- 6 Monate wenn der Tod in Luxemburg eintrat;
- 8 Monate wenn der Tod in Europa eintrat;
- 12 Monate wenn der Tod in Amerika eintrat;
- 24 Monate wenn der Tod in Asien oder in Afrika eintrat.

Diese Fristen können jedoch durch eine entsprechende Entscheidung des Direktors der „Administration de l'Enregistrement et des Domaines“ verlängert werden. Dazu muss ihm ein schriftlicher Antrag unterbreitet werden.

Während einer Frist von sechs Wochen ab dem Tag der Erbschaftserklärung können die Erben, ohne Geldbusse, ihre ursprüngliche Erklärung durch eine zusätzliche Erklärung berichtigen.

Was geschieht bei verspäteter Abgabe der Erklärung?

Wenn die Erbschaftserklärung nicht fristgerecht erfolgt ist, kann der Zustellbeamte

jene Person die es untersagt hat die Erklärung abzugeben, auffordern diese binnen einer Frist von fünfzehn Tagen einzureichen. In diesem Fall muss diese Person zugunsten des Staates zusätzlich ein Zehntel der geschuldeten Steuer zahlen, sowie die mit der Mahnung verbundenen Kosten.

Was muss die Erbschaftserklärung beinhalten?

Die Erbschaftserklärung muss folgende Angaben enthalten:

- die Namen der Erben, der Vermächtnisnehmer und der Beschenkten;
- der Verwandtschaftsgrad zwischen den Erben und dem Verstorbenen;
- der Anteil der Erbschaft, welcher jedem Erben zugefallen ist;
- wenn es sich um eine testamentarische Erbschaft handelt, müssen die Namen der gesetzlichen Erben angegeben werden;
- Natur und Wert von allem, was zur Erbschaft gehört; bei Immobilien müssen die Gemeinde und der genaue Standort angegeben werden, bei unbebauten Grundstücken der Flächeninhalt;
- alle Schulden, die die Passiva des Nachlasses bilden;
- die Erklärung ob der Verstorbene den Nießbrauch bestimmter Güter hatte, und wenn ja, worum es sich handelte, mit Angabe jener Güter die ganz in sein Eigentum übergegangen sind;
- die Erklärung ob es noch eine Fideicomis gibt (Bestimmung für den Todesfall, durch die der Erblasser einem augenscheinlich Begünstigten eine unentgeltliche Zuwendung zukommen lässt, indem er ihn beauftragt, die vermachten Güter einer anderen Person zukommen zu lassen);
- eine Wohnsitzerwählung im Bezirk, in dem das zuständige Büro der Administration de „l'Enregistrement et des Domaines“ liegt.

Wenn es sich um eine Erbschaft in gerader Linie handelt, d.h. wenn die Erben die Vorfahren oder die Nachfahren sind, oder wenn es sich um eine Erbschaft handelt deren Gesamtwert nach Abzug der Schulden nicht über 1.250 € liegt, reichen folgende Auskünfte:

- die Erben und die Immobilien, die ihnen zugefallen sind;

- der Anteil welcher den Vermächtnisnehmern und Beschenkten zufällt;
- die Erklärung ob es noch eine Fideicomis gibt.

Wenn es sich um eine Erbschaft in direkter Linie handelt für die keine Steuer zu zahlen ist, und falls keine Immobilie vorhanden ist, muss eine negative Erklärung abgegeben werden. In diesem Fall muss man der Erklärung eine Bescheinigung des Bürgermeisters beifügen aus der hervorgeht, dass der Verstorbene keine Immobilie besaß.

Welche Erbschafts- und Nachlasssteuern sind zu bezahlen?

Es gibt zwei unterschiedliche Situationen, in denen Erbschaftssteuern in Luxemburg zahlbar sind.

- wenn der Verstorbene in Luxemburg ansässig ist, wird die Erbschaft in Luxemburg steuerlich belastet, mit Ausnahme der im Ausland gelegenen Güter (Erbschaftssteuer);
- wenn der Verstorbene nicht in Luxemburg ansässig ist, werden Nachlasssteuern auf den in Luxemburg gelegenen Immobilien fällig.

Die Höhe der zahlbaren Erbschafts- und Nachlasssteuern ist abhängig vom Verwandtschaftsgrad und vom Umfang der erhaltenen Güter.

Der Steuertarif wird auf der Grundlage des erhaltenen Nettoanteils errechnet, das heißt auf dem erklärten Erbschaftsanteil minus folgende Schulden:

- die am Todestag des Verstorbenen bestehenden Schulden und die damit verbundenen Zinsen;
- die am Todestag des Verstorbenen zahlbaren Steuern;
- die anfallenden Begräbniskosten.

Folgende Nachlasssteuern sind zahlbar:

- in direkter Linie : 2%
- zwischen Eheleuten, die gemeinsame Kinder oder Nachfahren haben : 5%
- zwischen Partnern, die durch eine Partnerschaftserklärung gebunden sind, die über drei Jahre vor dem Eintritt des Erbfalls eingetragen wurde, und die gemeinsame Kinder oder Nachfahren haben : 5%

Bei den Erbschaftssteuern wird unterschieden zwischen dem, was man als gesetzlicher Erbe erhalten hat, und dem Anteil der einem per Testament zufiel. Der Tarif für jenen Anteil, den man aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen erhalten hat, ist nämlich niedriger.

Folgende Erbschaftssteuern sind zahlbar:

- keine Erbschaftssteuern für die Nachfahren;
- zwischen Eheleuten ohne gemeinsame Kinder oder Nachfahren : 5%;
- zwischen Partnern, die durch eine Partnerschaftserklärung gebunden sind, die über drei Jahre vor dem Eintritt des Erbfalls eingetragen wurde, und die keine gemeinsamen Kinder oder Nachfahren haben : 5%.
Bei Eheleuten ohne gemeinsame Kinder oder Nachfahren und bei Partnern, die durch eine Partnerschaftserklärung gebunden sind, die über drei Jahre vor dem Eintritt des Erbfalls eingetragen wurde und die keine gemeinsamen Kinder oder Nachfahren haben, gibt es bei der Berechnung der Erbschaftssteuern einen Freibetrag in Höhe von 38.000 € auf dem Nettoanteil, den der überlebende Ehegatte oder Partner erhalten hat.
- zwischen Geschwistern :
 - auf dem gesetzlichen Anteil : 6%
 - auf dem was darüber hinausgeht : 15%
- zwischen Onkeln oder Tanten und Nefen oder Nichten, oder zwischen Adoptierenden und Adoptierten :
 - auf dem gesetzlichen Anteil : 9%
 - auf dem was darüber hinausgeht : 15%
- zwischen Großonkeln oder Großtanten und Großneffen oder Großnichten, zwischen dem Adoptierenden und den Nachfahren des Adoptierten :
 - auf dem gesetzlichen Anteil : 10%
 - auf dem was darüber hinausgeht : 15%
- zwischen allen anderen Verwandten oder nicht verwandten Personen : 15%

Beispiel: X hat 3 Neffen A, B und C, und keine weiteren gesetzlichen Erben.

X hat C per Testament die Hälfte der Erbschaft übertragen.

Falls kein Testament vorgelegen hätte, hätte C nur ein Drittel der Erbschaft erhalten. Er muss also folgende Erbschaftssteuern zahlen:

9% auf jenem Drittel, das er auch als gesetzlicher Erbe erhalten hätte; 15% auf dem, was darüber hinausgeht.

Überschreitet der erhaltene Anteil jedoch einen Netto-Steuerwert von 10.000 € dann sind noch folgende Zuschläge fällig:

10.000 € – 20.000 €	1/10
20.000 € – 30.000 €	2/10
30.000 € – 40.000 €	3/10
40.000 € – 50.000 €	4/10
50.000 € – 75.000 €	5/10
75.000 € – 100.000 €	6/10
100.000 € – 150.000 €	7/10
150.000 € – 200.000 €	8/10
200.000 € – 250.000 €	9/10
250.000 € – 380.000 €	12/10
380.000 € – 500.000 €	13/10
500.000 € – 650.000 €	14/10
650.000 € – 750.000 €	15/10
750.000 € – 870.000 €	16/10
870.000 € – 1.000.000 €	17/10
1.000.000 € – 1.250.000 €	18/10
1.250.000 € – 1.500.000 €	19/10
1.500.000 € – 1.750.000 €	20/10
1.750.000 €	22/10

Beispiel: X stirbt und hinterlässt einen Neffen. Der erhaltene Nettoanteil beläuft sich auf 210.000 €.

Der Basissteuersatz beträgt 9% und ein Zuschlag von 9/10 wird zusätzlich berechnet werden.

Der fällige Gesamtbetrag der Erbschaftssteuern beläuft sich somit auf :

$$9\% + [9\% \times 9/10] = 17,1\% \text{ von } 210.000 = 35.910 \text{ €}$$

Muss man immer Erbschaftsteuer zahlen?

In einigen gesetzlich festgelegten Fällen ist keine Erbschaftsteuer auf dem erhaltenen Anteil geschuldet. Dies gilt in folgenden Fällen:

- was in direkter Linie erhalten wird, mit Ausnahme dessen, was über den gesetzlichen Anteil hinausgeht;

Wenn ein Erbe in direkter Linie Anteile erhält, auf die er normalerweise kein Anrecht gehabt hätte, muss er eine

Steuer von 2,5% auf dem frei verfügbaren Anteil zahlen, der ihm als Vorausvermächtnis und zusätzlich zum Erbteil vermacht wurde und eine Steuer von 5% auf dem Mehrbetrag;

- was zwischen Eheleuten erhalten wird, die ein oder mehrere aus ihrer gemeinsamen Ehe hervorgegangene Kinder oder Nachkommen dieser Kinder hinterlassen;
- was zwischen Partnern erhalten wird, die durch eine Partnerschaftserklärung gebunden sind, die über drei Jahre vor dem Eintritt des Erbfalls eingetragen wurde, und die ein oder mehrere aus ihrer gemeinsamen Partnerschaft hervorgegangene Kinder oder Nachkommen dieser Kinder hinterlassen;
- was vom überlebenden Ehepartner aus der Erbschaft des vorverstorbenen Ehegatten oder vom überlebenden Partner aus der Erbschaft des vorverstorbenen Partners, mit dem er per Partnerschaftserklärung verbunden war, die über drei Jahre vor dem Eintritt des Erbfalls eingetragen wurde, erhalten wird sei es als Nießbrauch oder als Pension oder als regelmäßig wiederkehrende Entschädigung, wenn durch den Tod des Vorversterbenden dessen Kinder aus einer früheren Ehe oder Partnerschaft, oder deren Nachfahren das Eigentum erworben haben oder für die Pension oder die direkte Entschädigung sorgen müssen;
- was aus der Erbschaft erhalten wird, wenn der Gesamtwert der Erbschaft, nach Abzug der Schulden, nicht über 1.250 € hinausgeht.

Wie wird das Nachlassvermögen bewertet?

Zur Ermittlung der fälligen Erbschaftsteuer muss die Erbschaft erst einmal bewertet werden. Dazu muss zuerst das Nachlassvermögen berechnet und dann die Nachlassschulden davon abgezogen werden. Beim Nachlassvermögen müssen folgende Bewertungskriterien zurückbehalten werden:

Immobilien: der Verkaufswert

Bewegliche Güter: der Handelswert

Wertpapiere: die Wertpapiere werden theoretisch mit ihrem Nennwert bewer-



tet, aber in der Praxis wird ihr Börsenwert am Tag des Eintritts des Erbfalls berücksichtigt.

Was kann man bei einem ungeteilten Nachlass tun?

Es kann vorkommen, dass es nur einen einzigen Erben oder Gesamtvermächtnisnehmer gibt. In diesen Fällen gibt es keine ungeteilte Rechtsgemeinschaft und das Problem der Nachlassabwicklung stellt sich nicht.

Sind mehrere Erben da, so bilden sie nach dem Tod des Erblassers eine Erbengemeinschaft aus ungeteiltem Nachlass. Gemäß Artikel 815 des Code Civil soll aber niemand in einer ungeteilten Erbengemeinschaft bleiben. Man kann somit stets die Aufteilung des ungeteilten Nachlasses verlangen.

Dazu bieten sich zwei Möglichkeiten:

- die gütliche Teilung
Eine gütliche Teilung ist nur dann möglich, wenn alle Erben anwesend, geschäftsfähig und einverstanden sind.
- die gerichtliche Teilung
Eine gütliche Teilung ist nicht mehr möglich, sobald einer der Erben nicht einverstanden ist. Die Erben müssen sich dann zuerst an einen Notar wenden, damit dieser die Teilung vornimmt. Kommt es dabei zu keiner Einigung, muss die Angelegenheit vor Gericht entschieden werden.

Einige Bestimmungen des Code civil regeln aber die Teilung.

Folgendes gilt es dabei zu beachten:

- Die Gleichheit muss bei der Teilung gewahrt werden
Jeder Erbe muss zumindest wertmäßig

das Gleiche erhalten. Bestimmte Zuwendungen, insbesondere Schenkungen, werden daher berücksichtigt.

- Der Pflichtteil muss erhalten bleiben
Die pflichtteilsberechtigten Erben haben Anrecht auf einen bestimmten Anteil des Erbes. Gegebenenfalls muss somit eine Herabsetzungsklage gegen jene Personen eingereicht werden, die einen Anteil erhielten, der über das ihnen Zustehende hinausging.

IV: Europäische Verordnung für grenzüberschreitende Erbfälle

Die Verordnung Nr. 650/2012 vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses gilt seit dem 17. August 2015.

Wer ist von der Verordnung betroffen?

Die Verordnung betrifft Personen, die von einem Erbfall mit Auslandsbezug betroffen sind.

Beispiele:

- ein in einem anderen Land ansässiger Luxemburger;
- ein Luxemburger, der Vermögenswerte im Ausland besitzt;
- ein in Luxemburg ansässiger Nichtluxemburger;

- eine Person, die weder ansässig ist noch die luxemburgische Staatsangehörigkeit besitzt, jedoch Vermögenswerte in Luxemburg besitzt.

Ein in Luxemburg ansässiger Luxemburger, der nur Vermögenswerte in Luxemburg besitzt, ist hingegen nicht von der Verordnung betroffen.

Wichtig: Die Verordnung gilt nur für Erbfälle. Schenkungen, Lebensversicherungsverträge und eheliche Güterstände sind beispielsweise vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgeschlossen. Ebenso gilt sie nicht für steuerliche Angelegenheiten.

Auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendendes Recht

Im Prinzip ist das auf die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht das Recht des Landes, in dem der Erblasser im Zeitpunkt des Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Allerdings kann eine Person als auf seine Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendendes Recht das Recht des Landes wählen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder, im Falle einer Mehrfachstaatsangehörigkeit, das Recht jedes Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.

Beispiele:

- Eine Person, die die französisch-italienische Doppelstaatsangehörigkeit besitzt und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Luxemburg hat, kann für die Regelung ihres Nachlasses entweder das französische oder das italienische Recht wählen. Wird keine Wahl getroffen, gilt das Recht des Landes, in dem sie im Zeitpunkt des Todes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, also das luxemburgische Recht.
- Ein Luxemburger, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich hat, kann für die Regelung seines Nachlasses das luxemburgische Recht wählen. Wird keine Wahl getroffen, gilt das Recht des Landes, in dem er im Zeitpunkt des Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, also das französische Recht.

- Ein Luxemburger, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Luxemburg hat, hat hingegen keine Wahlmöglichkeit. Das auf seine Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht ist automatisch das Recht des Landes, in dem er im Zeitpunkt des Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, d.h. das luxemburgische Recht.

Die Wahl des nationalen Rechts kann den Vorteil der Stabilität bieten, da ein Wechsel des Aufenthaltsortes keinen Einfluss auf das auf die Regelung des Erbfalls anzuwendende Recht hat.

Beispiel: Ein nach dem Recht eines Staates errichtetes Testament ist in einem anderen Staat möglicherweise nicht gültig, so dass man bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts gegebenenfalls ein neues Testament errichten müsste. Durch die Wahl des nationalen Rechts hat der Wechsel des Aufenthaltsortes keinen Einfluss auf die Gültigkeit des Testaments.

Dem gewählten Recht unterliegen die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen und insbesondere folgende Punkte:

- die Gründe für den Eintritt des Erbfalls sowie dessen Zeitpunkt und Ort;
- die Berufung der Berechtigten, die Bestimmung ihrer jeweiligen Anteile und etwaiger ihnen auferlegter Pflichten sowie die Bestimmung sonstiger Rechte an dem Nachlass;
- die Erbfähigkeit;
- die Enterbung (Ausschluss eines oder mehrerer Erben von der Erbschaft) und die Erbunwürdigkeit;
- der Übergang der zum Nachlass gehörenden Vermögenswerte, Rechte und Pflichten auf die Erben und gegebenenfalls die Vermächtnisnehmer;
- die Rechte der Erben, Testamentsvollstrecker und anderer Nachlassverwalter;
- die Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten;
- der verfügbare Teil des Nachlasses, die Pflichtteile und andere Beschränkungen der Testierfreiheit;
- die Ausgleichung und Anrechnung unentgeltlicher Zuwendungen; die Teilung des Nachlasses

- Die Wahl des anzuwendenden Rechts muss durch ein Testament oder gegebenenfalls einen Erbvertrag erfolgen.

Gültigkeit von Testamenten

Die Verordnung für grenzüberschreitende Erbfälle erkennt die Formgültigkeit von Testamenten im Wesentlichen an.

Ein Testament ist demnach gültig, wenn es dem Recht:

- des Staates, in dem es errichtet wurde,
- der Staatsangehörigkeit des Erblassers,
- des Staates, in dem der Erblasser entweder im Zeitpunkt der Testamentserrichtung oder im Zeitpunkt seines Todes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte,
- des Staates, in dem sich unbewegliches Vermögen befindet, soweit es sich um dieses handelt,

entspricht.

So kann z.B. ein von zwei Personen in einer einzigen Urkunde errichtetes Testament (gemeinschaftliches Testament), das normalerweise in Luxemburg nicht gültig ist, in Luxemburg Anwendung finden, wenn das betreffende Testament in einem Land, in dem diese Art von Testament anerkannt wird, errichtet wurde und wenn eines der obigen Kriterien erfüllt ist.

Gerichtsstand

Für Entscheidungen in Erbsachen sind für den gesamten Nachlass die Gerichte des EU-Landes zuständig, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Hat der Erblasser gemäß der Verordnung als anzuwendendes Recht das Recht eines Staates der Europäischen Union gewählt, so können die betroffenen Parteien vereinbaren, dass für Entscheidungen in Erbsachen für den gesamten Nachlass ausschließlich die Gerichte dieses Staates zuständig sind.

Ferner können sich die Gerichte des Landes, in dem der Erblasser zuletzt seinen Aufenthalt hatte, für unzuständig erklären, wenn ihres Erachtens die Gerichte des EU-Mitgliedstaats des vom

Erblasser gewählten Rechts in der Erbsache besser entscheiden können, wobei es die konkreten Umstände der Erbsache berücksichtigt.

Erbschaftssteuer

Da steuerliche Aspekte vom Anwendungsbereich der Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen sind, bleiben die Bestimmungen im Bereich Erbschaftssteuer und Steuer auf den Vermögensübergang von Todes wegen in vollem Umfang anwendbar.

Auch wenn der Erbanfall entsprechend der Wahl des Erblassers ausländischem Recht unterliegen kann, gelten für die Erbschaft demnach in steuerlicher Hinsicht, falls der Erblasser seinen Aufenthalt im Zeitpunkt seines Todes zuletzt in Luxemburg hatte, stets die luxemburgischen Bestimmungen hinsichtlich der Erbschaftssteuer und der Steuer auf den Vermögensübergang von Todes wegen.

Beispiele:

Ein in Luxemburg ansässiger französischer Staatsbürger, der als anzuwendendes Recht das französische Recht gewählt hat, muss dennoch in Luxemburg Erbschaftssteuer bezahlen.

Ein in Frankreich ansässiger Luxemburger, der das luxemburgische Recht gewählt hat, muss Erbschaftssteuer in Frankreich bezahlen.

Europäisches Nachlasszeugnis

Mit der Verordnung wird ebenfalls ein Europäisches Nachlasszeugnis eingeführt, dessen Zweck es ist, Erben und Vermächtnisnehmern die Möglichkeit zu bieten, in einem anderen Mitgliedsstaat ihre Rechtsstellung und ihren Anteil am Nachlass sowie die Zuweisung eines bestimmten Vermögenswerts oder bestimmter Vermögenswerte des Nachlasses zu ihren Gunsten nachzuweisen.

Wurde ein solches Zeugnis ausgestellt, ist es nämlich in sämtlichen EU-Ländern gültig und wird dort anerkannt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf. Es ermöglicht somit eine schnellere und kostengünstigere Bearbeitung internationaler Erbfälle.



Union Luxembourgeoise des Consommateurs nouvelle asbl

55, rue des bruyères
L-1274 Howald
www.ulc.lu

Tel.: 49 60 22 - 1
Fax: 49 49 57
info@ulc.lu



CHAMBRE DES SALARIES
LUXEMBOURG

Chambre des Salariés Luxembourg

18, rue Auguste Lumière
L-1950 Luxembourg
www.csl.lu

Tel.: +352 2749 4200
Fax: +352 2749 4250
csl@csl.lu



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Agriculture,
de la Pêche et de la
Protection des consommateurs